

109-2-9

217 listē

218 listē

list ē. 61-1 marie

14. 2. 2009 Jaul

1
D. V. d. J. 5

Archiv des Staatssekretärs beim
Reichspräsidenten in Böhmen und Mähren.

Entwurf
zum
Jagdgesetz
für das Protektorat Böhmen und Mähren.



AP 40-41

52237



maxek

St. d. II-A / 41

Sechster Abschnitt

J a g d e i n s c h r ä n k u n g e n

- §35. Sachliche Verbote
- §36. Örtliche Verbote
- §37. Abschussregelung
- §38. Jagd- und Schonzeiten

Siebenter Abschnitt

J a g d s c h u t z

- §39. Jagdschutzberechtigte
- §40. Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

Achter Abschnitt

W i l d - u n d J a g d s c h a d e n

1. Wildschadensverhütung

- §41. Verhalten des Wildes
- §42. Verminderung übermäßigen Wildstandes
- §43. Sonstige Beschränkung der Hege

2. Wildschadensersatz

- §44. Schadensersatzpflicht
- §45. Wildschaden durch Wild aus Gehegen
- §46. Umfang der Ersatzpflicht
- §47. Schutzvorrichtungen

3. Jagdschaden

- §48. Jagdschaden

4. Gemeinsame Vorschriften

- §49. Geltendmachung des Schadens
- §50. Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Neunter Abschnitt

W i l d h a n d e l

§51. Wildhandel

Zehnter Abschnitt

A u f b a u u n d V e r f a h r e n d e r
J a g d v e r w a l t u n g

§52. Jagdaufsichtsbezirke

§53. Jagdbehörden

§54. Verfahren in Jagdangelegenheiten

§55. Reichs- und protektoratseigene Jagden

§56. Jägerverbände

Ehrenrengerichte

Inhalt und Strafen

Wahrmittel und Vollstreckung

Elfter Abschnitt

S t r a f v o r s c h r i f t e n

Verfahrbare Handlungen

§61. Einziehung

§62. Entziehung des Jagdscheins

Zwölfter Abschnitt

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§63. Übertragung von Befugnissen

§64. Zuständigkeit des Reichsprotectors

Verleitung

Anwendung des Ertrags g
c gemeinnützige Zwecke

bezirke

Flusswasserstrassen

schadungslose Recht

Verführung des Gesetze

Krafttreten des Gesetze

Zu § 22 Abs. 1 letzte Zeile:

statt "Jagdausübungsberechtigten"
kommt "Jagdschutzberechtigten".

Zu § 22 Ausf.=Best. Abs. 5 ein-
setzen:

..... keine Bedenken jagdlicher Na-
tur bestehen. Hat die vorgesetzte
Dienststelle solche Bedenken, so hat
sie dies

Nächster Satz:

..... der Reichsprotector in Böhmen
und Mähren,

Zu § § 23 Ausf.=Best. Abs. 3 Satz 1:

..... bei Personenschäden minde-
stens 1 500 000 K,

Zu § 24 Abs. 2 einsetzen:

..... des Reichsstrafgesetzbuches
oder die entsprechenden Bestimmun-
gen des Strafgesetzbuches des Pro-
tektorates oder wegen

wegen Zuwiderhandlung gegen die
Bestimmungen über Schusswaffen....

Zu § 31 Abs. 2 c) zum Schlusse hin-
zufügen:

mitgeführt werden, sofern die
schriftlichen Wildfolgevereinbarun-
gen dies nicht ausdrücklich vorsehen.

Zu § 33 tritt Abs. 4 hinzu:

(4) Gegen die Massnahmen der unteren
Jagdbehörde auf Grund von Abs. 2
und 3 ist die Beschwerde zulässig.

Zu § 33 Ausf.=Best. letzter Satz:

Gegen die Massnahmen der unteren
Jagdbehörde gemäss § 33 dieser Ver-
ordnung ist die Beschwerde zulässig.

Zu § 34 Ausf.=Best. Abs. 1 letzter
Satz lautet:

Für reichs- und protektoratseigene
und vom Reich oder vom Protektorat
angepachtete Jagden erfolgt Regelung
durch diese.

Abs. 3 lautet:

Die obere Jagdbehörde erlässt

§ 35 Abs. 13 lautet:

Vogelfanggerät zu verwenden, das
die Vögel

Zu § 35 Ausf.=Best. Abs. 4 Satz 2
wird eingefügt:

..... der befriedeten Grundflächen
zur Bekämpfung nicht jagdbarer Tie-
re wird durch

Zu § 37 Ausf.=Best. Abs. 1 Satz 1:

statt 30. April = 15. April

Zu § 39 Abs. 7 Satz 2 soll lauten:

Sofern sie auf den Jagdschutz

beeidet sind, gilt Abs. 6.

Zu § 39 Ausf.=Best. Abs. 6 wird eingefügt:

..... die untere Jagdbehörde einen Forstbeamten oder -angestellten oder einen Berufsjäger

Als vorletzter Satz wird eingefügt:

§ 11 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung.

Zu § 40 Abs. 3 Satz 1 wird eingefügt:

wildernde Hunde und Katzen gemäss Abs. 2 Ziffer 2 auch einem

Zu § 40 Ausf.=Best. Abs. 2 letzter Satz soll lauten:

Unter Raubwild sind alle der Jagd schädlichen jagdbaren Tierestellen überträgt, unter zu verstehen, unter Raubzeug alle der Jagd schädlichen nicht-jagdbaren Tiere.

Absatz 3 entfällt.

Zu § 55 Abs. 1 lautet:

..... zusteht, sind die Verwaltungsbefugnisse der Jagdbehörden dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren oder den von ihm bestimmten Dienststellen vorbehalten.

Zu § 60 Ausf.=Best. Abs. 1 Ziffer 5:

... dieser Verordnung zuwider verbotene Fanggeräte feilbietet, ...

Zu § 62 Ausf.=Best. Abs. 1 wird eingefügt:

... zu übersenden, die sie bei Mitgliedern der Deutschen Jägerschaft dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren weiterreicht.

Zu § 63 Abs. 1:

Inwieweit der Reichsprotector in Böhmen und Mähren ihm nach vorbehaltenen Befugnissen Entscheidung.

Erster Abschnitt.

Das Jagdrecht. (§§ 1 bis 4)

§ 1. Inhalt des Jagd-
rechts.

(1) Das Jagdrecht ist die ausschliessliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen.

(2) Das Jagdrecht umfasst auch die ausschliessliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören.

(3) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

§ 6. Bildung der Jagdbe-
zirke.

(1) Um die Gestaltung der Jagdbezirke mit den Erfordernissen der Jagdpflege in Einklang zu bringen, werden die Jagdbezirke abgerundet; zu diesem Zweck können Grundflächen von einem Jagdbezirk abgetrennt oder einem Jagdbezirk angegliedert werden. Dies kann auch im Wege des Austausches von Flächen aneinandergrenzender Jagdbezirke geschehen.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmässige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Grundflächen nicht her.

Ausf.=Best.

(1) Die Abrundung der Jagdbezirke und der Austausch von Flächen aneinander-grenzender Jagdbezirke nach den Erforder-nissen der Jagdpflege erfolgt durch die untere Jagdbehörde entweder auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen. Eine Abrundung der Jagdbezirke ist bei Jagdpachtverträgen, die nach dem 1. April 1942 abgeschlossen sind, während einer Pachtperiode nur mit Zustimmung der Be-teiligten zulässig. Die Beschwerde ist zulässig.

(2) Die Abrundung der Jagdbezirke wird durch Katastral-, Bezirks- und Län-dergrenzen nicht gehindert. Die Entschei-dung treffen in diesen Fällen die Beteilig-ten unteren Jagdbehörden gemeinschaftlich. Die Beschwerde ist zulässig.

(3) Grundflächen, die von einem über 750 ha grossen, zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Walde zu mindestens 75 v.H. begrenzt werden, sind auf Antrag des in dem Walde Jagdausübungsberechtigten diesem Jagdbezirk anzugliedern. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die umschlos-sene Fläche die Mindestgrösse eines ent-sprechenden Jagdbezirkes hat.

die unmittelbar an ein grösseres Natur-
schutzgebiet angrenzen, kann das Reich

oder

die A

einen

beans

Abs. 1

finde

Eisenbahnkör-

ndflächen,

für sich

Jagdausübung

ebarten

auch wenn sie

die Grösse eines selbständigen Jagdbe-
zirks besitzen. Bei der Angliederung an
Eigenjagdbezirke ist eine Pachtentschädi-
gung nur zu zahlen, wenn die Ausübung
der Jagd auf ihnen durch keine einschrän-
kenden Bestimmungen z.B. Verbot des Be-
tretens der Fläche, Verbot des Gebrauchs
der Schusswaffe aus Gründen der öffent-
lichen Sicherheit, wesentlich erschwer-
oder unmöglich ist. Bilden Flächen der
im § 6 Abs. 2 des Gesetzes genannten Art
ausnahmsweise einen Jagdbezirk, so
werden durch sie die angrenzenden Jagdbe-

(7) Soweit auf Wasserläufen und Flächen, an denen kein Eigentum besteht (§ 3 (2) dieser Verordnung), nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmässige Jagdausübung nicht gewährleistet ist, sind diese Flächen benachbarten Jagdbezirken anzugliedern, auch wenn sie die Grösse eines selbständigen Jagdbezirks besitzen.

Ges. 7

§ 7. Befriedete Bezirke,
Ruhender Jagd.

Ges. 7a

oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind.

(4) Den Eigentümern der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (Abs.1), kann eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet werden.

Ausf.=Best.

(1) Die Befriedung von öffentlichen Anlagen und von Grundstücken gemäss § 7 Abs. 3 des Gesetzes erfolgt durch die untere Jagdbehörde.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen darf Raubwild, mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde auch Kaninchen, Eichhörnchen, Eichelhäher, Elstern und Drosseln töten und für sich behalten. Der Gebrauch der Schusswaffe ist nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde gestattet, sie ist befristet zu erteilen. Eines Jagdscheines bedarf es nicht, in jedem Falle aber einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein nach § 23 des Gesetzes versagt werden muss, nicht erteilt werden: sie ist jederzeit widerruflich.

2. Eigenjagdbezirke.

§ 8.

(1) Eigenjagdbezirke sind zusammenhängende Grundflächen, auf denen ein und dieselbe Person oder Personengemeinschaft Eigentümer oder Nutzniesser ist und die einen Raum von mindestens 115 ha umfassen.

(2) Die Mindestgrösse der Eigenjagdbezirke kann bis auf 300 ha erhöht werden.

(3) Durch Zäune, Mauern usw. vollständig abgeschlossene Grundflächen sowie an der Reichsgrenze liegende Grundflächen von weniger als 115 ha Grösse können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden, dabei kann bestimmt werden, dass die Jagd auf diesen Bezirken unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

Ausf.=Bes

Ausf.=Best.

(1) Durch den Längenzu

() einer Grund
fläche
den Ei
tet we
ren Jä
In die
anderw

ann durch
esser verzieh
der unte-
erklären.
Grundflächen
er Verzicht

Wenn die Jagdausübung auf den Grund-
n verpachtet wird, für die Dauer
chtvertrages bindend und gilt
rtbestehend, wenn er nicht späte-
6 Monate vor dem Ablauf des Pacht-
ges gegenüber der unteren Jagd-
e widerrufen wird; wird die Grund-

fläche einem unverpachteten Jagdbezirk angegliedert, so gilt der Verzicht bei Niederwildjagden für die Dauer von 9 Jahren und bei Hochwildjagden für die Dauer von 12 Jahren. Der Verzicht bindet auch den Rechtsnachfolger. Ein Teilverzicht ist nur mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde zulässig.

(4) Die Mindestgrösse für Eigenjagdbezirke wird für bestehende Jagdbezirke auf 115 ha, für neuzubildende Jagdbezirke auf 150 ha festgesetzt. Erhöhung der Mindestgrösse bleibt der oberen Jagdbehörde vorbehalten. Diese kann die Mindestgrösse der Eigenjagdbezirke auch anderweit festsetzen.- Liegt die tatsächlich bejagbare Fläche eines Eigenjagdbezirks unter der vorgeschriebenen Mindestgrösse, so gelten die Voraussetzungen für das Bestehen eines Eigenjagdbezirks nur dann als erfüllt, wenn durch die örtlich gegebenen Verhältnisse Gewähr für ordnungsmässige Hege und Jagdausübung besteht. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Abs. 7. Welche Flächen als nicht bejagbar gelten, regelt § 5 Abs. 5 dieser Verordnung. Werden Grundstücke eines bisherigen Eigenjagdbezirks im

Siedlungsverfahren erworben, so bilden diese Grundflächen einen Eigenjagdbezirk nur, wenn sie die für die Neubildung eines Eigenjagdbezirks erforderliche Grösse besitzen. Grundflächen, die im Eigentum von Gemeinden stehen, sowie Interessentenwaldungen und Genossenschaftswaldungen in Form von Eigentums-genossenschaften bilden einen Eigenjagdbezirk nur dann, wenn sie eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 250 ha umfassen, sofern nicht nach anderen Bestimmungen des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen eine grössere Fläche erforderlich ist. Haben sich Eigentümer zusammenhängender gegenseitig das Miteigentum stücken durch Rechtsgeschäft geringen Bruchteil übertragen, so sind die Grundstücke nicht als im der gleichen Personengemeinschaft

(5) Als vollständig abge

e des § 8 Abs.3 des Gesetzes
solche Grundstücke, die gegen das
d Auswechseln von Wild - mit
e von Federwild, Kaninchen und
d - dauernd und vollständig ein-
igt sind und keine Einsprünge
a. Die Ausübung der Jagd auf

Ausf.=Best. 8c

Pederwild ist in ihnen nicht gestattet.

(6) Zoologische Gärten und Tiergär

35

3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke.

§ 9. Z u s a m m e n s e t z u n g .

(1) Alle Grundflächen einer Katastralgemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang liegen und mindestens 250 ha bejagbaren Raum umfassen.

(2) Die Mindestgrösse der gemeinschaftlichen Jagdbezirke kann bis auf 500 ha heraufgesetzt werden.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Bezirke kann zugelassen werden. Zusammenhängende Grundflächen innerhalb eines

Ausf.=Best.

(1) Zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören alle im Zusammenhange liegenden Grundflächen einer Katastralgemeinde mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke. Nicht bejagbare Flächen gehören ebenfalls zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Sie werden jedoch bei der Flächenberechnung für die Prüfung der Mindestgrösse des Jagdbezirks nicht in Ansatz gebracht. Welche Flächen als nicht bejagbar gelten, regelt § 5 Abs.5 dieser Verordnung.

(2) Der Nachweis der vorgeschriebenen Mindestgrösse ist durch die Jagdgenossenschaft zu erbringen.- Die obere Jagdbehörde kann die Mindestgrösse der gemeinschaftlichen Jagdbezirke anderweit festsetzen.

(3) Eine Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Bezirke darf durch die untere Jagdbehör-

Eine Aufteilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke zum Zwecke der Trennung in Wald- und Feldreviere ist nicht zulässig. Die obere Jagdbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes (3) der Ausführungsbestimmungen zulassen.

(4) Die untere Jagdbehörde kann die zusammenhängenden Grundflächen verschiedener Katastralgemeinden, auch wenn jede dieser Grundflächen die Mindestgrösse eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks besitzt, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen, wenn dies zur Beseitigung unhaltbarer Grenzen oder zur Erhaltung eines angemessenen Wildstandes erforderlich ist. Die Zusammenlegung muss erfolgen bei Katastralgemeinden, die politisch nicht selbständig sind oder wenn die Grundflächen jeder Katastralgemeinde für sich allein die Mindestgrösse eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht besitzen, jedoch kann in diesem Falle auch die Angliederung der Grundflächen an einen oder mehrere Nachbarjagdbezirke gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes erfolgen. Haben die Grundflächen einer einzelnen Katastralgemeinde nicht die Mindestgrösse

eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, so erfolgt ebenfalls ihre Angliederung an einen oder mehrere Nachbarbezirke gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes. Die Zusammenlegung der Jagdbezirke wird durch Bezirks- und Ländergrenzen nicht gehindert. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 10. Jagdgenossenschaft.

(1) Die Jagdberechtigten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine rechtsfähige Jagdgenossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Jagdvorsteher verwaltet die Angelegenheiten der Genossenschaft. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich.

(3) Der Jagdvorsteher und sein Vertreter werden von der Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde bestimmt. Sie sollen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein.

Ausf.=Best.

(1) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen, die der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden bedarf.

(2) Der Jagdvorsteher verwaltet auch die Jagdangelegenheiten der Genossen, deren Grundstücke in anderen Gemeindebezirken liegen. Im Falle des § 9 Abs. 4 Satz 1 dieser Verordnung bestimmt die Gemeindeaufsichtsbehörde den Jagdvorsteher. Werden die Grundstücke mehrerer Jagdberechtigter einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden die Grundstückseigentümer eine Jagdgenossenschaft im Sinne des §10 Abs. 1 des Gesetzes. Ihre Jagdangelegenheiten werden vom Leiter der Gemeinde wahrgenommen.

(3) Ist ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige Bezirke geteilt, so bilden die Jagdberechtigten jedes Jagdbezirkes eine Jagdgenossenschaft für sich.

(4) Für die Person des Jagdvorstehers und seines Stellvertreters kann der Leiter der Gemeinde der Gemeindeaufsichtsbehörde Vorschläge machen. Der Jagdvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht Pächter der Gemeindejagd oder Ortspolizeibehörde sein.

Ausf.=Best. 10a

(5) Der Jagdvorsteher ist nicht Jagdbehörde im Sinne des Jagdgesetzes, er untersteht nicht der Dienstaufsicht der Jagdbehörden.

§ 11. J a g d n u t z u n g .

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung.

(2) Der Jagdvorsteher kann die Jagd mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde für Rechnung der Genossenschaft durch angestellte Jäger ausüben oder ruhen lassen.

(3) Die Jagd muss verpachtet werden, wenn Jagdgenossen, denen zusammen das Jagdrecht auf mehr als der Hälfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zusteht, dies verlangen.

(4) Der Ertrag der Jagdnutzung ist an die Jagdgenossen grundsätzlich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen. Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind von der Beteiligung am Erlös ausgeschlossen. Jeder Jagdgenosse kann auf seinen Anteil am Erlös verzichten.

Ausf.=Best.

(1) Die nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes angestellten Jäger müssen Forstbeamte oder -angestellte oder Berufsjäger im Sinne des § 27 Abs. 3 a b dieser Verordnung sein. Die untere Jagdbehörde prüft und entscheidet, ob die in Aussicht genommenen Berufsjäger den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Für die Zahl der anzustellenden Jäger gilt § 5 Abs.3 Satz 1 dieser Verordnung.-

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, für die ein Abschuss von Schalenwild festgesetzt ist, darf die Jagd nicht ruhen.

(3) Grundflächen, die zwar zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören (§ 9 Abs. 1 dieser Verordnung), die aber tatsächlich nicht bejagbar sind (§ 5 Abs. 5 dieser Verordnung), sind bei Bildung des Jagdbezirkes festzustellen. Sie haben an dem Jägerlöse keinen Anteil und rechnen bei Entscheidungen nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes nicht mit.

(4) Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last

fallenden Ausgaben im Verhältnisse der bejagbaren Flächen auf die einzelnen Jagdgenossen. Die Verteilung ist für jeden gemeinschaftlichen Jagdbezirk gesondert vorzunehmen, auch wenn mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke in einer Gemeinde vorhanden sind.- Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muss, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Verteilungsplan ist binnen 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei den Jagdvorstehern zulässig. Über den Einspruch entscheiden die Verwaltungsbehörden nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäss auch bei der Angliederung von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk hinsichtlich des Ertrages der Jagdnutzung aus den angegliederten Grundflächen. Die Verteilung erfolgt durch den zuständigen Jagdvorsteher.

(6) Die Kassengeschäfte der Jagd-

genossenschaft sind durch die Gemeinde-
kassa zu führen.

(7) Der Anspruch auf Auszahlung
des Anteils am Jagderlös erlischt 3 Mona-
te nach Feststellung des Verteilungspla-
nes.

Dritter Abschnitt.

Beteiligung Dritter
an der Ausübung des
Jagdrechts. (§§ 12 bis 21.)

§ 12. Jagdpacht.

(1) Die Ausübung des Jagdrechts
in seiner Gesamtheit kann an Dritte ver-
pachtet werden. Ein Teil des Jagdaus-
übungsrechts kann nicht Gegenstand eines
Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann
sich der Verpächter einen Teil der Jagd-
nutzung, der sich auf bestimmte Wildar-
ten bezieht, vorbehalten.

(2) Die Verpachtung eines Teils
eines Jagdbezirks ist nur zulässig, wenn

(4) Pächter darf nur
destens 3 Jahre Inhaber ei
scheines im Gebiete de
deutschen Reiches gewe
Nachweis führt, dass e
schen Jägerschaft oder
Jägerunion ist.

(5) An Personen, die

die P

Hochw

sig e

ist.

wild

Schwarzwild allein macht eine Niederwildjagd nicht zur Hochwildjagd.- Die Verlängerung eines laufenden Pachtverhältnisses kann auch auf kürzere Zeit als auf 9 oder 12 Jahre erfolgen. Sie bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.

(4) Der Besitz des Jahresjagdscheines muss vor Beginn des Pachtverhältnisses nachgewiesen werden. Jagdgesellschaften können als Pächter unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung auftreten. Mitglieder der Jagdgesellschaften können nur natürliche Personen sein. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Anwendung; dagegen können Körperschaften des Privatrechts nicht Jagdpächter werden.

(5) Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 12 Abs. 4 des Gesetzes zulassen.

(6) Personen, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Protectoratsangehörigkeit besitzen, dürfen nur mit Genehmigung des Reichspro-

tektors in Böhmen und Mähren zur Pachtung zugelassen werden.

(7) Ob die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 6 dieser Verordnung vorliegen, ist vor der Abgabe der Gebote zu prüfen.

(8) Die Art der Verpachtung ist bei Eigenjagdbezirken in das Ermessen des Jagdberechtigten gestellt. Die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke kann zum Höchstgebot durch öffentliche Ausbietung (Versteigerung) oder durch Abgabe schriftlicher Gebote erfolgen. Ferner kann sie freihändig oder durch Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses im letzten Drittel der Pachtzeit bewirkt werden.- Bei Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch öffentliche Versteigerung oder durch Abgabe schriftlicher Gebote darf der Zuschlag vom Jagdvorsteher nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde erteilt werden. Die drei Höchstbietenden bleiben 14 Tage an ihre Gebote gebunden. Die Genehmigung kann besonders in den im Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Fällen versagt werden.-Die Beschwerde ist zulässig. Der Jagdvorsteher kann mit Ge-

Genehmigung der unteren Jagdbehörde in begründeten Fällen den Zuschlag abweichend vom Höchstgebot erteilen.- Wird ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk freihändig oder durch Verlängerung des laufenden Vertrags verpachtet, so darf der Jagdvorsteher nicht mitwirken, wenn er mit dem Pächter verwandt oder verschwägert oder an der Anpachtung wirtschaftlich interessiert ist.

(9) Vor Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks hat der Jagdvorsteher die beabsichtigte Art der Verpachtung der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung schriftlich anzuzeigen und nach erteilter Genehmigung die Art der Verpachtung sowie Ort und Zeit der Auslegung der Pachtbedingungen öffentlich bekanntzugeben. Die Pachtbedingungen sind 2 Wochen lang öffentlich auszulegen. Hat die untere Jagdbehörde Bedenken gegen die beantragte Art der Verpachtung, so kann sie die Genehmigung dazu versagen.

(10) Wenn Jagdgenossen, denen das Jagdrecht auf mehr als der Hälfte der bejagbaren Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zusteht, gegen die Art der

Verpachtung oder besondere Bedingungen bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einspruch einlegen, hat der Jagdvorsteher hierüber die Entscheidung der oberen Jagdbehörde auf dem Wege über die untere Jagdbehörde einzuholen.

(11) Nachträgliche Änderungen des Jagdpachtvertrages bedürfen der Zustimmung der unteren Jagdbehörde

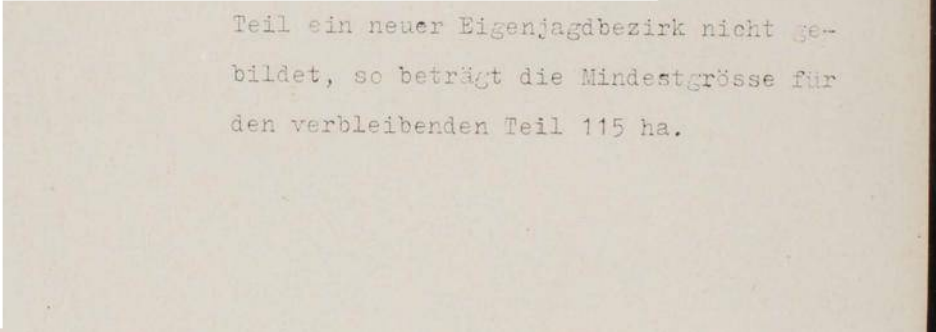
Ausf.=Best. 16

Ausf.=Best.

(1) Werden Grundstücke von Eigenjagd-



dem veräusser-
igenjagdbezirk
na sowohl
r verbleiben-
ng von Eigen-
Mindestgrösse
veräusserten



Teil ein neuer Eigenjagdbezirk nicht ge-
bildet, so beträgt die Mindestgrösse für
den verbleibenden Teil 115 ha.



§ 17. Veränderungen des Jagdbezirks.

(1) Scheidet eine Grundfläche aus einem verpachteten Jagdbezirk aus, so ermässigt sich der Pachtzins entsprechend der Grösse der ausgeschiedenen bejagbaren Fläche.

(2) Tritt eine Grundfläche einem verpachteten Jagdbezirk hinzu, dann erhöht sich der Pachtzins entsprechend der Grösse der hinzugetretenen bejagbaren Fläche.

(3) Wenn der Jagdbezirk an bejagbarer Fläche um mehr als ein Fünftel grösser oder kleiner geworden ist, so liegt eine wesentliche Veränderung des Jagdbezirks vor, sodass eine Kündigung seitens des Pächters ausgesprochen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die jagdlichen Verhältnisse, die Gite oder der Charakter des Jagdbezirks dauernd und auf einem erheblichen Raum durch Flächenveränderungen geringeren Ausmasses oder durch Massnahmen, die im Jagdbezirk durchgeführt werden und der Einflussnahme des Pächters entzogen sind, wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Hört ein verpachteter Jagdbe-

Ges. 17a

zirk infolge Ausscheidens einer Grund-
fläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk
zu sein, so erlischt der Pachtvertrag.

Ausf.=Best.

(1) Mit der Änderung des verpachteten Jagdbezirkes tritt die entsprechende Änderung des Pachtzinses mit sofortiger Wirkung ein.

(2) Die Vorschrift des § 17 Abs. 3 des Gesetzes findet nur dann Anwendung, wenn die Veränderungen des Jagdbezirkes nicht im Pachtvertrag vorgesehen sind. Ob die Voraussetzungen zur Kündigung nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes gegeben sind, entscheidet die untere Jagdbehörde.

(3) Das Erlöschen des Pachtvertrages nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes erfolgt mit sofortiger Wirkung. Verliert eine Katastralgemeinde ihre politische Selbständigkeit, so bleiben laufende Jagdpachtverträge über die bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke davon unberührt. Nach Ablauf der Pachtverträge sind ihre Grundflächen in den Jagdbezirk derjenigen Katastralgemeinde, zu der sie politisch gehören einzubeziehen. Eine Verlängerung der Pachtdauer ist nicht zulässig.

§ 18. T o d d e s J a g d p ä c h -
t e r s .

(1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so dürfen nur soviele von ihnen die Rechte aus dem Pachtvertrag ausüben, wie Pächter auf Grund von § 13 Abs. 1 zulässig sind. Jagdausübungsberechtigt sind in diesem Falle diejenigen Erben, die der unteren Jagdbehörde von den Miterben benannt werden.

Ausf.=Best.

(1) Das in § 18 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Kündigungsrecht steht auch dem Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter zu.

(2) Beim Erlöschen einer juristischen Person steht das Kündigungsrecht nach § 18 des Gesetzes dem Liquidator, Treuhänder oder Konkursverwalter zu.

(3) Jagdausübungsberechtigt nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes können nur Erben sein, die den Erfordernissen genügen, die § 12 Abs. 4 des Gesetzes oder dieser Verordnung an einen Jagdpächter stellen. Gegebenenfalls müssen die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 des Gesetzes und des § 12 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung erfüllt sein.

(4) Mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde können die Erben die Jagd auch weiterverpachten, unterverpachten oder durch einen Berufsjäger ausüben lassen. Unterverpachtung ist nur dann zulässig, wenn dies im Pachtvertrag vorgesehen ist (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes). Für die Ausübung der Jagd durch Berufsjäger gelten entsprechend die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 19. Erlöschen des
Pachtvertrages.

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn der Pächter aus der Deutschen Jägerschaft oder der Tschechischen Jägerunion ausgeschlossen wird oder wenn ihm der Jagdschein nicht erteilt oder entzogen wird.

(2) Erlischt der Pachtvertrag gemäss Absatz 1, so hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.

(3) Ungeachtet des Erlöschens des Vertrags bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins über die Vertragsdauer hinaus bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte, diese Verpflichtung erlischt sechs Monate nach Ablauf des Vertrags.

Ausf.=Best.

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn der Pächter nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Jagdjahres Antrag auf Ausstellung eines neuen Jahresjagscheins stellt. Die Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes finden Anwendung.

(2) Im Falle des § 19 Abs. 1 des Gesetzes erlischt der Pachtvertrag mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Für die Dauer des schwebenden Verfahrens kann die untere Jagdbehörde entsprechend § 15 Abs. 2 des Gesetzes verfahren.

(4) Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Preise als bisher wiederverpachtet werden, so hat der frühere Pächter den Pachtpreisunterschied bis zum vertraglichen Ablauf des früheren Vertrages zu entrichten.

(5) Die obere Jagdbehörde kann Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genehmigen.

(6) Wird der Jagdpachtvertrag vom Pächter und Verpächter im gegenseitigen Einverständnis gelöst, so greifen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 des

Gesetzes und des Abs. 4 dieser Verordnung
nicht Platz. Die Lösung des Jagdpachtver-
trags bedarf der Zustimmung der unte-
ren Jagdbehörde.

Ende des Pachtjahres kündigt
Pächter mit der Erfüllung
kräftig festgestellten Verp
zum Ersatz des Wildschadens
zum Jagdbezirk gehörigen Ge
ger als 3 Monate in Bezug f

Falknerjagdscheines, entfällt die Jägerprüfung. Personen, die in der Zeit vom 16. März 1939 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den ersten Jahresjagdschein im Protektorat gelöst und sich noch keiner Jägerprüfung mit Erfolg unterzogen haben, müssen eine solche ablegen. Bei Personen, die sich längere Zeit im Ausland aufgehalten haben, kann von einer Prüfung abgesehen werden, wenn sie ihre Eignung zur ordnungsmässigen Jagdausübung anderweit nachweisen. Die Prüfung wird durch eine Prüfungsordnung der oberen Jagdbehörde geregelt. Die Erteilung eines Tagesjagdschein kann von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn der Antragsteller nicht nachweist, dass er bereits im Besitze eines Jahresjagdscheines gewesen ist.

(13) Bei denjenigen Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung für den Reichs-, Landes-, Protektorats-, Kommunal- und Privatforstdienst und für den Berufsjägerdienst befinden, tritt an die Stelle des Prüfungszeugnisses das Zeugnis des Lehrherrn, dass gegen ihre jagdliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 23. W e m d e r J a g d s c h e i n
v e r s a g t w e r d e n m u s s .

Der Jagdschein muss versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind;
2. Personen, die entmündigt sind;
3. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
4. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie die Schusswaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden;
5. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung (§ 58 Abs. 2, § 62 Abs. 2);
6. Personen, die zu einer Zuchthaus- oder schweren Krekerstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, wenn seit Verbüßung, Erlass oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitpunkte, bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, noch nicht 10 Jahre verflossen sind;

7. Personen, die keine ausreichende
Jagdhaftpflichtversicherung nachwei-
sen;

8. Juden.

Ausf.=Best.

(1) Die Jagdbehörden haben sich untereinander, ebenso haben die übrigen Behörden den Jagdbehörden auf Anfrage über das Vorliegen von Tatsachen, die die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, Amtshilfe zu leisten.

(2) Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 23 Ziffer 4 des Gesetzes liegt insbesondere vor, wenn durch Auskunft der zuständigen Behörde die politische Unzuverlässigkeit des Antragstellers nachgewiesen ist.

(3) Als ausreichend gilt eine Jagdhaftpflichtversicherung, wenn die Deckungssumme für jedes Schadensereignis bei Personenschäden 1 500 000 K, bei Sachschäden mindestens 150 000 K beträgt. Die Versicherungsbedingungen für die Jagdhaftpflichtversicherung dürfen keinen Vorbehalt dahingehend enthalten, dass der Versicherungsschutz für den Fall fahrlässigen Verhaltens des Versicherungsnehmers entfällt.

§ 24. W e m d e r J a g d s c h e i n
v e r s a g t w e r d e n k a n n .

Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind;
2. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens wider Leib und Leben, wegen öffentliche Gewalttätigkeit, wegen Diebstahls, Unter-

worden sind;

5. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
6. Personen, die im Grossdeutschen Reich keinen Wohnsitz haben;
7. Personen, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit oder die Protektoratsangehörigkeit besitzen.
8. Personen, die das Ansehen der Deutschen Jägerschaft oder der Tschechischen Jägerunion gefährden;
9. Personen, gegen die ein Ehrengerichtungsverfahren oder ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist, sofern bei einer Verurteilung der Jagdschein ver-

Ausf.=Best.

(1) In den Fällen des § 24 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes soll die Sperrfrist von 5 Jahren seit Verbüßung, Erlass Verjährung oder seit dem Zeitpunkt bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, nicht überschritten werden. In den Fällen des § 24 Ziff. 8 des Gesetzes entscheidet die untere Jagdbehörde; soweit die Deutsche Jägerschaft betroffen wird, liegt die Entscheidung beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

(2) Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 25. Jugendjagdschein.

(1) Personen, die noch nicht 21 Jahre alt sind, kann ein Jugendjagdschein erteilt werden. Dieser Jagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; er berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(2) Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben aber noch nicht 16 Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

Ausf.=Best.

(1) Bei der Erteilung des Jugendjagdscheines wird von den in § 22 Abs.5 dieser Verordnung unter a bis c genannten Erfordernissen abgesehen.

(2) Als Gesellschaftsjagden sind alle Jagden anzusehen, an denen neben dem Jugendlichen und der Aufsichtsperson mehr als 2 Personen teilnehmen.

(3) Ein Tagesjagdschein kann nur Personen über 16 Jahren erteilt werden.

(4) Der Erziehungsberechtigte oder die von diesem beauftragte Aufsichtsperson muss ein einwandfreier und erfahrener Jäger sein.

§ 26. Entziehung des
Jagdscheins .

Wenn Tatsachen, bei denen der Jagdschein zu versagen ist, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten, oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt oder genehmigt hat, bekannt werden, so ist die Behörde, die über die Erteilung des Jagdscheins entschieden hat, in den Fällen der §§ 23 und 25 Abs. 2 verpflichtet und in den Fällen der §§ 24 und 25 Abs. 1 berechtigt zu veranlassen, dass er für ungültig erklärt und eingezogen wird. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheingebühren besteht nicht.

97

Ausf.=Best.

Die Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jagdscheines erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde auf Veranlassung des Oberlandrates.

§ 27. J a g d s c h e i n g e b ü h r e

(1) Für die Erteilung von Jagdscheine werden Gebühren erhoben.

(2) An Forstbeamte und -angestellte, Berufsjäger und in anerkannter forstlicher oder jagdlicher Ausbildung befindliche Personen können Jagdscheine gebührenfrei erteilt werden.

Ausf.=Best.

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine sind die nachstehenden Gebühren einschliesslich Stempelgebühr zu entrichten, die von der Ausstellungsbehörde erhoben werden:

- für den Inländerjahresjagdschein 200 k
- für den Inländer-Tagesjagdschein 40 k
- für den Jahres-Falknerjagdschein 40 k
- für den Ausländer-Jahresjagdschein 1 200 k
- für den Ausländer-Tagesjagdschein 400 K
- für den Jahresjagdschein für Jugendliche 100 K.

(2) Für die Ausstellung eines Jagdscheindoppelstücks ist eine Gebühr von 10 K zu entrichten, die der Ausstellungsbehörde zufließt.

(3) Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

- a) Forstbeamte und -angestellte des Reichs, der Länder, der Protektoratsverwaltung und öffentlich rechtlicher Körperschaften, Privatforstbeamte und -angestellte. Sie müssen die ordnungsmässige Ausbildung genossen haben und in ihrem

Beruf tätig sein. Gleiche Vergünstigungen die sich in der gen Ausbildung wie Personen, de Gesetzgebung ode anordnung von de Behörde oder öff lichen Körperschaft die Führung der Berufsbezeichnung als Forstbeamter oder -angestellter zuerkannt ist und die sich in entsprechender Stellung befindet.

- b) diejenigen in ihrem Berufe tätigen Berufsjäger, welche die Hilfs- oder Revierjägerprüfung des Reichs oder die Jagdprüfung des Protektorates Böhmen und Mähren (Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst*) abgelegt haben oder sich bei einem anerkannten Lehrherrn in der Ausbildung befinden. Gleiche Vergünstigung geniessen Berufsjäger, die am 1. Januar 1941 das 55. Lebensjahr vollendet haben, in den letzten 15 Jahren ununterbrochen

Ausf.=Best.27b

hauptsächlich im Jagdschutz
tätig waren und denen auf
Antrag ohne Ablegung einer
der oben genannten Prüfungen
von der oberen Jagdbehörde,
die Bezeichnung Revierjäger
zuerkannt worden ist.

(4) Ausländern kann mit Zustimmung
der oberen Jagdbehörde ein Jagdschein
zu Inländergebühren erteilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung. (§§ 28 bis 34.

§

W

Jagdrecht

Gebrauch

unzum

Überzug oder mit verbundenem Schloss, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, kann eine angemessene Anerkennungsgebühr verlangen, die auf Antrag eines der Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

Ausf.=Best.

(1) Die Benutzung eines Jägernotweges ist nur mit Zustimmung der beteiligten Grundstückseigentümer und Jagdausübungsberechtigten oder auf Grund behördlicher Entscheidung zulässig. Die Festlegung des Notweges und der Anerkennungsgebühr wird der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen. Einigen sich diese nicht, so entscheidet die untere Verwaltungsbehörde. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Die Benutzung des Jägernotweges ist neben dem Jagdausübungsberechtigten auch Personen gestattet, denen dieser Jagderlaubnis in seinem Jagdbezirk erteilt hat.

§ 29. Jagdeinrichtungen.

(1) Der Jagdausübende darf auf dem Jagdbezirk besondere Anlagen, wie Futterplätze, Ansitze und Jagdhütten nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten. Der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält, die auf Antrag eines der Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die nach Abs. 1 errichteten Anlagen dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

Ausf.=Best.

(1) Ob dem Grundeigentümer die Duldung der Anlagen zugemutet werden kann, entscheidet im Streitfalle die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

(2) Kommt eine Einigung über die Entschädigung im Falle des § 29 Abs.2 des Gesetzes nicht zustande, so entscheidet hierüber im Streitverfahren das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Jagdbezirk ganz oder zum grössten Teil liegt.

§ 30. Krankgeschossenes Schalenwild.

Wechselt krankgeschossenes Schalenwild auf einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Schütze den Anschuss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Ausserdem hat er das Überwechseln dem Jagdausbungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

Ausf.=Best.

(1) Ist der Schütze ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungs-berechtigte, sofern er von dem Überwechsel des Wildes Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn nach der Sachlage damit gerechnet werden muss, dass ein krank-geschossenes Stück Wild übergewechselt ist

(2) Kopfschmuck und Wildpret des Überwechselnden Wildes gehört, falls Wildfolge nicht vereinbart ist, dem am Fundort Jagd-ausübungsberechtigten. Dieser muss sich Wild, für das ein Abschussplan vorgesehen ist, auf seinen Abschussplan anrechnen lassen. Stellt er jedoch bei Schalenwild mit Kopfschmuck diesen und bei Schalenwild ohne Kopfschmuck das Wildpret dem Jagd-ausübungsberechtigten des Bezirks, in dem das Wild beschossen ist, zur Verfügung, so ist es auf dessen Abschussplan anzu-rechnen.

§ 31. Wildfolge.

nen S
(\$30)
liche
gelte

rechen und
tschaffung des
ässig. Die
unverzöglich zu
ine anderen
hört der Kopf-
und das Wild-
bret dem an dem Hundert Jagdaus-
übungsberechtigten.
Wechselt ein krankgeschossenes
Stück Schalenwild über die Grenze,
ohne in Sichtweite zu verenden,
so ist der Anschuss und die Stelle

Ges. 31a

des Überwechselns kenntlich zu machen, im übrigen aber gemäss § 30 zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2a. Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze keinerlei Anrecht mehr. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit oder ungünstiger Witterung abgebrochen, aber am nächsten Morgen oder bei Eintritt günstiger Witterung unverzüglich wieder aufgenommen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

- c) Eine Schusswaffe darf beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden.

Ausf.-Best.

(1) Schalenwild mit Kopfschmuck ist auf den Abschussplan des Jagdreviers anzurechnen, dem der Kopfschmuck zufällt. Schalenwild ohne Kopfschmuck wird auf den Abschussplan des Jagdrevieres angerechnet, dem das Wildbret zufällt. Alles andere Wild kann bei vereinbarter Wildfolge, falls nicht andere Abmachungen getroffen sind, der Erleger an sich nehmen, wenn es in Sichtweite jenseits der Grenze verwendet. Das Wild ist unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarreviers auszuhändigen.

(2) Auf dem Gebiet von Befestigungsanlagen und Munitionsanstalten der Wehrmacht ist die Wildfolge ausgeschlossen.

(3) Die Wildfolge ist ohne Vereinbarung auf Grundflächen zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, soweit sie zum Jagdbezirk gehören. Der Eigentümer ist vorher zu benachrichtigen.

§ 32. Wildseuchen.

(1) Tritt eine Wildseuche auf, so hat dies der Jagdausübungsberechtigte unverzüglich der unteren Jagdbehörde anzuzeigen; die untere Jagdbehörde erlässt nach Anhören des zuständigen beamteten Tierarztes die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen an die Jagdausübungsberechtigten.

(2) Beim Auftreten von Viehseuchen, die nachweislich durch Wild oder Menschen übertragen werden können oder von Krankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, setzen sich die Jagdbehörden zwecks Durchführung der erforderlichen Massnahmen mit den zuständigen Behörden ins Einvernehmen.

Ausf.=Best.

(1) Die untere Jagdbehörde kann Anordnungen über die Aufhebung der Schonzeit für den verseuchten oder durch die Seuche gefährdeten Wildstand sowie über die Beseitigung des erlegten Wildes treffen. Die Anordnungen können nicht nur gegenüber den Jagdausübungsberechtigten getroffen werden, auf dessen Revier die Seuche festgestellt ist, sondern auch gegenüber den Jagdausübungsberechtigten der näheren Umgebung.

(2) Abgesehen von Seuchenfällen darf kümmerndes Wild, z.B. bei Laufkrankheit infolge früherer Schussverletzung, in der Schonzeit oder über den genehmigten Abschussplan hinaus nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Jagdbehörde erlegt werden, wenn dies zur Behebung weiterer Qualen des Wildes unerlässlich ist. Nur wenn aus zwingenden Gründen die vorherige Einholung der Zustimmung der unteren Jagdbehörde nicht möglich war, ist diese nachträglich einzuholen. Dies hat unverzüglich nach dem Abschuss zu geschehen unter Darlegung der Gründe. Das Wild ist der unteren Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es wird auf den Abschussplan des laufenden

Ausf.-Best. 32a

oder nächsten Jagdjahres angerechnet.

(3) Gegen die Anordnungen der unteren Jagdbehörde ist die Beschwerde zulässig.

§ 33. Wildfütterung.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung trotz Aufforderung durch die untere Jagdbehörde, nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die Fütterung auf dessen Rechnung selbst vornehmen lassen.

(3) Wird festgestellt dass infolge Verschuldens des Jagdausübungsberechtigten Wild in Not gerät, so kann die untere Jagdbehörde den Abschuss an Schalenwild herabsetzen und den Abschuss an Niederwild für eine bestimmte Zeit sperren.

715

Ausf.=Best. 33

Ausf.=Best.

Die untere Jagdbehörde kann im Falle des § 33 Abs. 3 des Gesetzes den Abschuss von Schalenwild notfalls auch ganz sperren. Gegen die Massnahmen der unteren Jagdbehörde gemäss § 33 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und § 33 dieser Verordnung ist die Beschwerde zulässig.

Ges. 34

§ 34. J a g d h u n d h a l t u n g .

Für grössere Jagdbezirke kann dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung auferlegt werden, Jagdhunde zu halten.

117

Ausf.-Best.

(1) Für jeden Jagdbezirk mit einer Gesamtgrösse von 500 ha und darüber muss vom Jagdausübungsberechtigten ein brauchbarer Jagdhund gehalten werden.- Für die Protektoratsforsten erfolgt Regelung durch diese.

(2) Für Hochwildjagdbezirke kann die Haltung eines brauchbaren Schweisshundes oder eines für Schweissarbeit brauchbaren Gebrauchshundes oder Teckels gefordert werden.

(3) Die obere Preisbehörde erlässt die Bestimmungen, nach denen die Hunde als brauchbar anerkannt werden.

6. Abschnitt.

Jagdeinschränkungen.
(§§ 35 bis 38.)

§ 35. Sachliche Verbote.

(1) Es ist verboten:

1. der Schrot- und Potenschuss und der Schuss mit gehacktem Blei, auch als Fangschuss, auf Schalenwild (Rot-, Dam-, Sika-, Virginia-, Muffel-, Reh-, Bams- und Schwarzwild);
auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen zu schießen, deren Hülsen kürzer als 40 Millimeter sind.
Die Lappjagd jeder Art innerhalb einer Zone von 300 Meter von der Jagdbezirks-
grenze, für die Jagd auf Fuchs können
Ausnahmen hiervon gestattet werden.
die Jagd durch Abklingeln der Felder
und die Treibjagd bei Mondschein;
4. Federwild zur Nachtzeit nachzustellen. Das Verbot erfasst nicht die
Jagd auf Gänse, Enten, Schnepfen, den
Auer- und Birkhahn, auch nicht auf
Fischreiher und Fischadler, Möven und
Taucher auf künstlichen Fischteichen.
5. Das Verwenden künstlicher Licht-

7. Saufänge, Fang- und Fallgruben ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde anzulegen oder zu betreiben;
8. ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde wilde Enten in Kojen (Entenfängen) zu fangen;
9. Schlingen oder Tellere in denen sich Wild fang aufzustellen;
10. Fanggeräte zu verwenden, die an Sträuchern, Bäumen, anderen an Standen oder auf Boden gebracht sind, dies g das Fangen auf künstlichen intensiv bewirtschafteten Fischteichen und für die Verwendung von nach Ziffer 13 nicht verbotenen Vogelfanggeräten;
11. scharfgeladene Selbstschüsse aufzustellen;
12. in Notzeiten Schalenwild in einem

Ges. 35b

Umkreise bis 200 Meter von den Füt-
terungen zu erlegen;

- 13. Vogelfanggerät zu verwenden oder feil zu bieten, das die Vögel weder unversehrt fängt noch sofort tötet,
- 14. die Jagd von Luftfahrzeugen aus auszuüben,
- 15. die Metz- und Treibjagd oder die Beteiligung an solchen Jagden an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird
- 16. jagdbare Tiere zu vergiften mit Ausnahme des Vergiftens von Krähen und Elstern mittels Phosphor- teigs in geschlossenen Eiern;
- 17. die Brakenjagd auf Jagdbezirke von weniger als 1000ha Fläche auszuüben;
- 18. bei der Ausübung der Jagd Wild unnötig zu quälen.

Ausf.=Best.

(1) (Zu Ziff. 3 des Gesetzes). Für die Lappjagd auf Fuchs kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen. In diesem Falle darf in Treiben, bei denen von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht wird, anderes Wild als Fuchs nicht geschossen werden.- Treibjagd im Sinne des Gesetzes ist die Jagd, bei der nicht mehr als 4 Schützen oder mehr als 4 Jäger teilnehmen, die das Wild aufsuchen.

(2) (Zu Ziff. 4 des Gesetzes). In der Nachtzeit gilt die Zeit von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang.

§ 36. Ö r t l i c h e V e r b o t e .

(1) An Orten, an denen die Jagd die öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würden, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Ausübung der Jagd auf Anlagen der Landesverteidigung oder der Luftfahrt und in der Umgebung solcher Anlagen kann besonderen Beschränkungen unterworfen werden.

(3) Die Ausübung der Jagd auf Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten, Wildgärten und Gatterrevieren wird besonders geregelt.

Ausf. =

Ausf. Best. =

(1) Die Jagd darf nicht

sehen aussenliegenden Munitionshäusern.
Übung der Jagd mit Feuerwaffen nur
entgegengesetzten Richtung der Lage
Munitionsniederlagen gestattet. Die
Eingrenzung dieser Gebiete erfolgt gemein-
sam durch die zuständige Wehrmachts-
stelle, die untere Jagdbehörde -

...s Sichtvermerk

...desverteidi-
...e Verpachtung
...ner Jagder-
...s Oberkomman-
...Wehrmacht-

teiles zulässig. Als Anlagen der Landesverteidigung gelten auch Schiess- und Truppenübungsplätze. Das Oberkommando des in Betracht kommenden Wehrmachtteiles kann mit sofortiger Wirkung auf solchen Anlagen laufende Pachtverträge aufheben und die Ausübung einer Jagderlaubnis untersagen.

725

Ausf.=Best. 36b

In der Umgebung solcher Anlagen ist die Verpachtung der Jagd und die Erteilung einer Jagderlaubnis nur mit Zustimmung des Reichspötektors in Böhmen und Mähren zulässig; er bestimmt im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, welche Gebiete als Umgebung solcher Anlagen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind; er kann mit seiner Wirkung in solchen Gebieten

(4) Bei abnormal geringem Bestand oder bei übermässiger Nutzung von Niederwild, dessen Abschuss durch einen Abschussplan nicht gebunden ist, kann die untere Jagdbehörde den Abschuss von diesen Wildarten für das betreffende Revier auf die Dauer bis zu einem Jahr sperren oder beschränken. Die Beschwerde ist zulässig.

(5) Zur Vermeidung von übermässigen Wildschäden oder aus sonstigen wichtigen Gründen können die Schonzeiten zeitweise aufgehoben oder zwagsweiser Abschuss angeordnet werden; in letzterem Falle findet der § 42 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(6) Der Abschuss in reichs- und protektoratseigenen Jagden und für Jagden die vom Reich oder vom Protektorat verpachtet sind, regelt sich nach § 55 des Gesetzes. Für Jagden, die vom Reich oder vom Protektorat angepachtet sind, wird der Abschuss von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde festgesetzt.

(7) Die obere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen, namentlich zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher

wirtschaftlicher Schäden, für Zwecke
der Wildhege, zu wissenschaftlichen und
zu Lehrzwecken Ausnahmen von den Vor-
schriften des § 37 zulassen.

Ausf.-Best.

(1) Der Abschussplan für Auer- und Birkwild ist alljährlich am 1. März, der Abschussplan für Fasanen bis 30. April vom Jagdminister an der unteren Jagdbehörde in dreifacher Ausfertigung mit einem Huster zur Genehmigung einzureichen. Die Richtigkeit der Unterzeichnung durch den Jagdminister ist durch die Unterzeichnung zu bescheinigen.

(2) Wird trotz Aufforderung ein Abschussplan nicht eingereicht, so kann ihn die untere Jagdbehörde von sich aus festsetzen. Die untere Jagdbehörde setzt den Abschussplan für den Zeitraum eines Jahres fest. Eine zeitliche Beschränkung des Abschusses über die durch das Gesetz und diese Verordnung festgelegten Schonzeiten hinaus ist nur im Einzelfall durch die obere Jagdbehörde zulässig. Im Abschussplan wird bei männlichem Schalenwild eine Trennung in jagdbare und geringe und innerhalb dieser in einwandfreie und solche Stücke, die aus hegerischen Gründen abgeschossen werden müssen (Abschusshirsche und -böcke), vorgenommen. Beim weiblichen Schalenwild kann eine Trennung nach Altersstufen, beim Jungwild nach Geschlechtern erfolgen.

Die Beschwerde ist zulässig.

(3) Endet die Pachtperiode im Laufe eines Jagdjahres, so ist in plan aufzunehmen, inwieweit vom bisherigen Jagdausübungs erfüllt werden darf. Für die ode ist ein Abschussplan der behörde so zeitig einzureich genehmigte Abschuss zum Verg feststeht.

(4) Die vorgeschriebenen Abschussziffern sollen möglichst erfüllt, dürfen aber ohne schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde nicht überschritten werden. Vor Genehmigung des Abschussplanes darf ein Abschuss nicht stattfinden.

(5) Kommt ein Stück einer Wildart, deren Erlegung durch den Abschussplan begrenzt ist, zum Abschuss, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies nach dem von der oberen Jagdbehörde vorgeschriebenen Muster innerhalb drei Tagen an die untere Jagdbehörde zu melden. Der Abschuss ist unverzüglich nach vorgeschriebenem Muster in eine Abschussliste einzutragen, die der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen ist. In die Abschussliste ist ein Vermerk über die Verwendung des erlegten Wildes aufzunehmen.

deskultur

nzeiten

dbare Tiere

behörde

Befugnis,

nach hinsichtli

stimmungen des § 38.

vember.

21. Waldschnepfen vom 1. Sept

15. April.

22. Sumpfschnepfen und Brach

1. August bis Ende Februa

Sumpfschnepfen gehören:

• Ausf.-Be

a) Bekassine,

b) Doppelschnepfe (Do)

taucher, Krähen, Elstern und Eichelhäher.

(4) Alle nicht genannten jagdbaren Tiere sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(5) Die Gelege und Nester des Federwildes sind das ganze Jahr über geschützt. Der Jagdausübungsberechtigte darf jedoch die Gelege und Nester der in Absatz 3 unter Buchstabe c genannten Vogelarten zerstören und die im Freien gelegten Eier von Federwild an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. Mövенеier dürfen nur bis zum 1. Juni einschliesslich gesammelt werden. Diese Frist kann von der unteren Jagdbehörde bis zum 15. Juni einschliesslich verlängert werden.

(6) Die obere Jagdbehörde kann die vorstehenden Bestimmungen im Verordnungswege ändern.

§ 39. Jagdschutzberech-
tete.

(1) Der Jagdschutz in einem Jagbezirk obliegt neben den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheins ist und dem beeideten Jagdschutzpersonal.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann zur Beaufsichtigung der Jagd auf den Jagdschutz beeidete Personen mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde als Jagdaufseher anstellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke gemeinsam einen beeideten Jagdaufseher bestellen.

(3) Ein Jagdaufseher muss bestellt werden, wenn die örtlich gegebenen Verhältnisse dies erfordern. Ob diese Notwendigkeit vorliegt, entscheidet die untere Jagdbehörde. Die Beschwerde ist zulässig.

(4) Die Jagdaufseher werden durch die untere Jagdbehörde bestellt. Die Bestellung wird vorgelegt. Der Betroffene den einschlägigen Behörden. Die Bestimmung über das beidete

Jägerschaft oder der Tschechischen Jägerunion hat die untere Jagdbehörde eine Bestätigung auszustellen, die bei der Ausübung des Jagdschutzes mitzuführen und beim Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(8) Die Vorschriften der Absätze 2 und 4 gelten entsprechend für die Anstellung eines Berufsjägers. Die Beeidung eines Berufsjägers gemäss Absatz 4 kann vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden.

Ausf.=Best.

(1) Der Schutz des Wildes vor Raubzeug nach Abs. 1 des Gesetzes umfasst auch das Töten von Katzen, die im Umkreis von 200 m vom nächsten bewohnten Haus beim Wildern betroffen werden. Als Wildern einer Katze gilt das Fangen von Wild sowie das Anschleichen an dieses, wenn nach Art und Stärke des Wildes damit zu rechnen ist, dass es von der Katze gefangen oder erheblich verletzt wird.

(2) Die Genehmigung der unteren Jagdbehörde zur Raubwildbekämpfung nach § 40 Abs.2 Ziffer 3 des Gesetzes muss schriftlich erteilt werden. Sie ist zu befristen

Achter Abschnitt.

Wild - und Jagdschaden.
(§§ 41 bis 50.)

1. Wildschadensverhütung.

§ 41. Fernhalten des Wildes.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzniesser eines Grundstücks sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu vertreiben. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzniesser darf dabei das Wild weder gefährden noch verletzen.

(2) Der Eigentümer oder Nutzniesser darf das Wild nicht verscheuchen, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschuss zu Schaden gehenden Wildes im Bezirk weilt.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde kann von dem Eigentümer oder Nutzniesser verlangen, dass er Massnahmen gegen das Überhandnehmen von Wildschäden trifft.

Ausf.=Best.

(1) Die Anwendung des § 41 Abs. 2 des Gesetzes setzt voraus, dass der Jagdausübungsberechtigte dem Eigentümer, Nutznieser oder Pächter des Grundstückes von seiner Anwesenheit Kenntnis gegeben hat.

(2) Ständige Einrichtungen zur Fernhaltung des Wildes brauchen im Falle des § 41 Abs. 2 des Gesetzes nicht beseitigt zu werden.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte darf Wildzäune auf fremdem Grund und Boden errichten, soweit hierdurch eine Schädigung des Grundstückes auch hinsichtlich seiner landwirtschaftlichen Nutzung nicht eintritt. Im Streitfalle entscheidet die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

(4) Für den Fall des § 41 Abs. 3 des Gesetzes kann der Jagdvorsteher zu Massnahmen für den ganzen Jagdbezirk veranlasst werden.

§ 42. Verminderung übermässigen Wildstandes.

(1) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildstand vermindert, wenn dies mit Rücksicht auf das gemeine Wohl insbesondere auf die Belange der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft, notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde für dessen Rechnung den Wildstand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

(3) Die Beschwerde gegen Anordnungen der unteren Jagdbehörde nach Abs. 1 und 2 ist zulässig.

Ausf.=Best.

(1) Die untere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit den zuständigen Fischereiaufsichtsstellen die Eigentümer, Nutzniesser und Pächter zur Fischerei dienender Seen und Teiche ermächtigen, jagdbare Tiere, welche der Fischerei erheblichen Schaden zufügen, auch während der Schonzeit, jedoch unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über sachliche Verbote zu fangen oder mit Anwendung der Schusswaffe zu erlegen. Die Ermächtigung muss schriftlich und befristet sein. Die erlegten Tiere sind dem Jagdausübungsberechtigten auszuhändigen. Es kommen folgende Tierarten in Frage:

Fischreiher, Fischadler, Kormoran, Möwen, Haubentaucher, Säger und Blässhuhn, für künstlich angelegte, intensiv bewirtschaftete Teiche ausserdem der Fischotter.

Eines Jagdscheines bedarf es hierzu nicht. Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein aus § 23 des Gesetzes versagt werden muss, nicht erteilt werden. Sie ist jederzeit widerruflich.

(2) In den Fällen des § 42 Abs.2 des Gesetzes kann die untere Jagdbehörde



§ 43. Sonstige Beschränkung der Hege.

(1) Schwarzwild darf in grösseren Ausmasse nur in solchen Einfriedungen gehegt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes verhüten.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild in freier Wildbahn und von wilden Kaninchen ist verboten.

(3) Das Aussetzen ausländischer Tierarten in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der oberen Jagdbehörde zulässig.

(4) Das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten kann beschränkt oder verboten werden.

(5) Die Einfuhr lebenden Wildes aus Gebieten, die nicht zum Grossdeutschen Reich gehören, bedarf der Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

Ausf.=Best.

(1) Als Aussetzen von Schwarzwild

gilt

abges

nicht

gerer

ren e

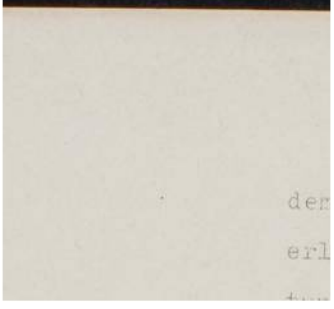
wild.

2. Wildschadensersatz.

§ 44. Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 6 Abs.1), durch Schalenwild oder wilde Kaninchen beschädigt, so dass mehr als 5 % der ohne Einwirkung des Wildes zu erwartenden Ernte ausfallen, so haftet dem Geschädigten die Jagdgenossenschaft für den Ersatz des Wildschadens. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis der bejagbaren Fläche ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Im Jagdpachtvertrag kann vereinbart werden, dass der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernimmt. In diesem Falle trifft die Ersatzpflicht den Pächter. Die Haftung der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Berechtigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden (Abs.1) an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§6 Abs.1), hat der Jagdausübungsberechtigte zu ersetzen. Ist Ersatz von



Ausf

Abs.

197

Ausf.=Best. 46

Ausf.=Best.

Ist für den ganzen oder teilweisen
Verlust der Ernte Ersatz geleistet,
so kann wegen Beschädigungen im gleichen
Wirtschaftsjahre Ersatz nur verlangt
werden, wenn die Neubestellung im Rahmen
der

Ausf.-Best.

Als Schutzvorrichtungen, die im Sinne von § 17 Abs. 2 des Gesetzes unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen, sind beispielsweise anzusehen:

- a) gegen Rot- und Damwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von 1,80 m,
- b) gegen Rehwild Drahtgeflechtzaun in

c)

E

ü

e



160

3. Jagdschaden.

§ 48.

(1) Wer die Jagd ausübt, ist verpflichtet, dabei die berechtigten Belange der Grundeigentümer zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Such- oder Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halme- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist ohne Genehmigung des Eigentümers oder Nutzniessers verboten. Das gleiche gilt für mit Wein bestockte Grundstücke für die Zeit vom 1. Mai bis zur Beendigung der Ernte. Die Suchjagd ist jedoch insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundeigentümer oder Nutz-

161

Ausf.=Best.

Jagdschäden, die durch die rechtmässige Ausübung des Jagdschutzes entstehen, werden nicht ersetzt.

4. Gemeinsame Vorschriften.

§ 49. G e l t e n d m a c h u n g
d e s S c h a d e n s .

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte seinen Anspruch nicht binnen drei Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll anmeldet. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

-Gerichtsbezirke oder kleinere Gebiets-
einheiten der Jagdaufsichtsbezirke.

(3) Der Protektoratsjagdrat soll die
obere Jagdbehörde sowohl in rein jagdli-
chen Angelegenheiten, als auch in Fragen,
die mit dem Jagdwesen in mehr oder min-
der enger Berührung stehen, beraten und
ein Bindeglied bilden zu allen mit der
Jagd in gewissem Zusammenhang stehenden
wirtschaftlichen und kulturellen Zweigen.
Die Entscheidung selbst liegt bei der
oberen Jagdbehörde.

(4) Untere Verwaltungsbehörde im
Sinne des Gesetzes ist die Bezirksbehörde,
in Städten mit autonomer Verwaltung der
Magistrat.

(5) Jagdpolizeibehörde
zirksbehörde, in Städten mit
Verwaltung der Magistrat.

(6) Gegen die Entsch-
teren Verwaltungs- und der
behörde finden die nach dem Gesetz über
das Verwaltungsverfahren zulässigen Rechts-
mittel statt.

777

Ges. 54

§ 54. Verfahren in Jagd -

178

Ausf.=Best.

(1) Vor jeder Entscheidung in Jagdangelegenheiten sind die davon Betroffenen zu hören. Die mit Gründen versehene Entscheidung ist ihnen schriftlich mitzuteilen.

I. Allgemeines.

(2) Gegen Entscheidungen der unteren Jagdbehörde ist das Rechtsmittel der Beschwerde nur in den vom Gesetz und dieser Verordnung genannten Fällen an die obere Jagdbehörde zulässig.

(3) Die obere Jagdbehörde entscheidet endgültig.

verfahren.

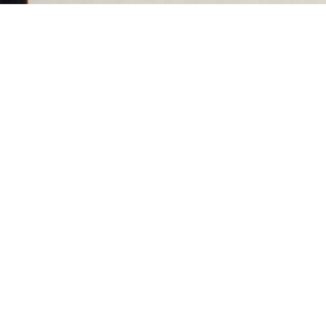
st binnen einer

seit Mitteilung

unteren Jagdbe-

gen, von welcher

Notif
der
hörd
die
ist;
bei
den.
dere
die
ihr



179

Ausf.=Best. 54a

sie sie alsbald der oberen Jagdbehörde als Beschwerdestelle vorzulegen.

(5) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdestelle kann jedoch anordnen, dass die Voll-

§ 55. Reichs- und protektoratseigene Jagden.

(1) In reichseigenen Forsten und in Jagdbezirken, in denen die Jagdausübung dem Reich zusteht, werden die Verwaltungsbefugnisse der Jagdbehörden vom Reichsprotector in Böhmen und Mähren oder den von ihm bestimmten Dienststellen

§ 57. J ä g e r e h r e n g e r i c h t e .

(1) Die Mitglieder der Deutschen Jägerschaft und der Tschechischen Jägerunion sind verpflichtet, die Jägerehre und das Ansehen der Jägerverbände zu wahren. Gegen Mitglieder, die hiergegen verstossen, wird ehrengerichtlich vorgegangen. Zu diesem Zwecke werden Jägerehrengerichte errichtet.

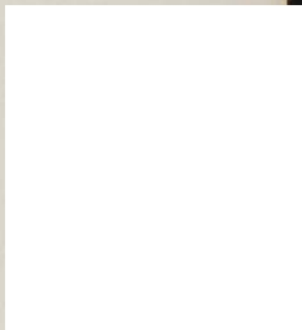
(2) Die Jägerehrengerichtsbarkeit der Mitglieder der Gruppe Böhmen und Mähren der Deutschen Jägerschaft regelt sich nach den für den Reichsbund Deutsche Jägerschaft geltenden Bestimmungen. Die Jägerehrengerichte der Gruppe Böhmen und Mähren der Deutschen Jägerschaft setzt der Reichsprotector in Böhmen und Mähren ein. Für die Mitglieder der Tschechischen Jägerunion erlässt die obere Jagdbehörde eine Ehrengerichtsordnung über die Errichtung und das Verfahren der Jäger-

187

Ausf.,-Best. 57

Ausf.,-Best.

Der Entscheidung des Ehrengerichts unterliegen auch solche Handlungen von Mitgliedern des Jägerverbandes, die vor Errichtung der Ehrengerichte und vor Aufnahme des Beschuldigten in den Jägerverband begangen sind. Auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet oder fortgeführt werden, wenn die zu verfolgende Handlung während der Zugehörigkeit zum Jägerverband begangen worden ist.



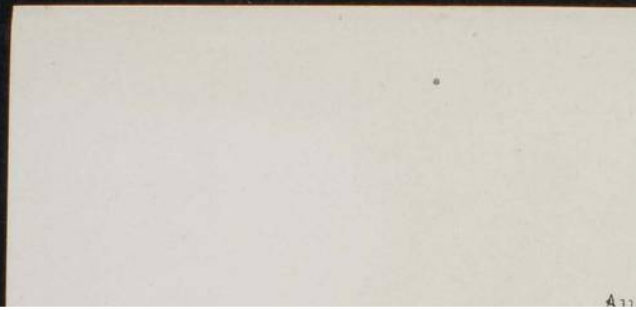
§ 58. S p r u c h i n h a
S t r a f e n

(1) Der Spruch des Eh
lautet auf Verurteilung od
sprechung. Mit der Freispr
Feststellung verbunden wer
Jägerehre unverletzt ist.

(2) Verstösse gegen die Jägerehre
werden mit Warnung, Verweis oder Geld-
strafe bis zu 30.000 K bestraft. In be-
sonders schweren Fällen kann statt oder
neben der Geldstrafe auch auf Ausschluss
aus dem Jägerverband oder auf Entziehung
des Jagdscheines für bestimmte Zeit oder
dauerderkannt werden.

(3) Neben der Verurteilung kann zu-
gleich auf Verlust der dem Verurteilten
von dem Jägerverband verliehenen Auszeich-
nung und Ehrenzeichen und auf Einziehung
von Wild und Trophäen, die durch einen
Verstoss erlangt wurden, erkannt werden.

(4) Im Falle des Abs.1 Satz 2 und
des Abs.2 Satz 2 kann zugleich die öf-
fentliche Bekanntmachung des erkennenden
Teils des Spruches angeordnet werden.



433



§ 59. Rechtsmittel und Vollstreckung.

(1) Der Spruch des Ehrengerichts

bed [redacted] urch die obere
Jag [redacted] estätigung wird
der [redacted]

[redacted] ehörde kann
den [redacted] chts aufheben
und [redacted] h ein anderes

Ausf.=Best.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 1.500 K oder mit Haft wird bestraft:

1. wer auf vollständig eingefriedigten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;
2. wer der Vorschrift des § 41 des Gesetzes zuwider zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder getötet ist, oder wer das Wild verscheucht, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschuss zu Schaden gehenden Wildes im Jagdbezirk weilt;
3. wer der Vorschrift des § 14 Abs. 5 dieser Verordnung zuwider Mörse und Abwurfstangen zwar mit Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten, aber ohne dessen Begleitung oder ohne dessen schriftliche, vom der

Tellereisen feilbiet
Gift auslegt oder aus
oder Gifteier und ve
nicht rechtzeitig ei
vernichtet;

6. wer der Vorschrift d
dieser Verordnung ge

zerstört oder
erwild an-

s § 45 Abs. 2
ider Gatter-
lass Wild hier-

...

§ 62. Entziehung des
Jagdscheins.

ht erfolgt ist; unver
htskraft der Entscheid
unteren Jagdbehörde z
r die Einleitung eines
n Verfahrens zuzuleite
(2) Ergibt sich scho

sichtlich, dass
st, die Jagd
in diesem Ver-
die Entziehung
mmte Zeit oder
den; die Einlei-
chen Verfahrens

ist in diesem Falle unzulässig.

Aus:

Zwölfter Abschnitt.

Schlussvorschriften.
(§§ 63 bis 70.)

§ 63. Übertragung von Befugnissen.

(1) Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren bestimmt, inwieweit er die ihm nach dem Gesetz vorbehaltenen Befugnisse anderen Dienststellen überträgt.

(2) Die obere Jagdbehörde einzelner Provinzen überträgt die ihr nach diesem Gesetz vorbehaltenen Befugnisse auf die Jagdbehörden übertragen.

Ausf.=Best.

(1) Die Bestimmung des § 63 Abs. 1 des Gesetzes gilt auch hinsichtlich dieser Verordnung.

(2) Die obere Jagdbehörde kann die ihr auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf nachgeordnete Jagdbehörden übertragen.

Auf.=Best.64

Auf.=Best.

Die Bestimmung des § 64 des Gesetzes
gilt auch für die zur Durchführung des
Gesetzes erlassenen Verordnungen.

\$ 6

bis 31. Mai 1941 ablaufen
ratsjagdscheine gelten b

Ausf.=Best.

(1) Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung finden auch auf laufende Jagdpachtverträge Anwendung. Soweit sie diesen Bestimmungen nicht entsprechen, laufen sie bis zu dem von den unteren Jagdbehörden für den einzelnen Pachtvertrag zu bestimmenden Zeitpunkt weiter. Alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Pachtverträge, die den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen, bleiben bis zu ihrem vertraglichen Ablauf gültig.

(2) Wild- und Jagdschadenersatz aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind, wird nach dem Vertrag und den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen geleistet; jedoch richtet sich das Verfahren über die Feststellung und den Ersatz des Schadens nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Pachtverträge können in begründeten Fällen von der unteren Jagdbehörde bis zu drei Jahren verlängert werden.

§ 66. Verwendung des Ertrags gemeinschaftlicher Jagdbezirke für gemeinnützige Zwecke.

(1) Ist der Ertrag einer genossenschaftlichen Jagd bisher zugunsten der Gemeinde verwendet worden, so verbleibt es dabei abweichend vom § 11 Abs.4 Satz 1 für eine Übergangszeit von 5 Jahren. Die Gemeinde kann aber durch Erklärung gegenüber der Gemeindeaufsichtsbehörde mit deren Genehmigung auf diese Sonderregelung verzichten.

(2) Ist der Ertrag einer genossenschaftlichen Jagd bisher, abgesehen vom Falle des Abs.1 zu gemeinnützigen Zwecken verwendet worden, so kann es auch dabei für eine Übergangszeit von 5 Jahren verbleiben. Jeder Jagdgenosse ist aber befugt, die Auszahlung seines Anteiles binnen drei Monaten zu verlangen.

Ausf.:

(1) Nach Ablauf der fünfjährigen Übergangszeit muss der Ertrag der Jagdnutzung gemäss § 11 Abs. 4 des Gesetzes unter die Jagdgenossen verteilt werden. Entgegenstehende Beschlüsse oder Vereinbarungen sind nichtig.

(2) Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche auf Auszahlung der Forderungen beginnt mit der Veröffentlichung des Verteilungsplanes.